



FÖRDERRICHTLINIE KINDER- UND JUGENDARBEIT

JUGENDHILFE-
PLANUNG

STAND: 10/2016



Inhaltsverzeichnis	Seite
Grusswort Landrat Alexander Tritthart	
Jugendhilfeplanung Erlangen-Höchstadt	4
Gesetzliche Grundlagen	6
Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII	10
Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit	12
Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit	12
Förderung von hauptberuflichem Personal in der Jugendarbeit	14
Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit	14
Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten in der Jugendarbeit	16
Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit	17
Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen	17
Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen	18
Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten	18
Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit	19
Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt	19
Förderung der Kinderferienbetreuung	20
Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt	21
Kontakte, Adressen	22

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

neben der erzieherischen Verantwortung, die Eltern für ein gelingendes Aufwachsen ihrer Kinder übernehmen, spielt auch die Umwelt, in der ein Kind oder Jugendlicher aufwächst, eine wichtige Rolle für seine Entwicklung.



Soziale Kompetenzen, Verantwortungsbewusstsein oder technische, organisatorische Fähigkeiten werden dabei nicht nur in der Schule vermittelt, sondern auch in Vereinen und Verbänden oder in der offenen Jugendarbeit. Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein, Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit können Kinder und Jugendliche erlernen, indem sie sich aktiv an Angeboten der Jugendarbeit beteiligen.

In Erlangen-Höchstadt haben wir vielfältige Angebote der Vereine und Träger, in denen oftmals Ehrenamtliche die Hauptlast tragen und sich in ihrer Freizeit einbringen. Als Landkreis möchten wir dieses Engagement im Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik fördern und weiterentwickeln.

Diese neu aufgelegte Broschüre stellt alle Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis transparent dar und soll Verantwortlichen in den Gemeinden, Vertretern der Kommunalpolitik und Vorständen und Kassenverantwortlichen in den Vereinen und Jugendverbänden als leicht verständlicher Leitfadent dienen.

Sollten Sie weitere Fragen zu unseren Angeboten haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Alexander Tritthart'. The signature is stylized and written in a cursive script.

Ihr Landrat
Alexander Tritthart

Jugendhilfeplanung im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist unter anderem für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit zuständig. In Ausschüssen und Gremien planen und entwickeln die Mitwirkenden beispielsweise Fördermöglichkeiten, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung oder neue Initiativen, um auf aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen in der Jugendarbeit zu reagieren. Die in Kooperation mit Vertreter/innen aus Politik, Verwaltung, Trägern und Vertreter/innen der Jugendarbeit erarbeiteten Vorschläge werden anschließend im Jugendhilfeausschuss beschlossen und sind damit rechtskräftig.

Für die Wahlperiode 2014 – 2020 haben Jugendhilfeausschuss und Kreistag darüber hinaus Strategieziele für die Jugendhilfe im Landkreis beschlossen. Diese bilden die Grundlage für die Entwicklung einer eigenständigen kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Das Ziel ist eine verbindliche, fachliche und politische Einigung über die Bedingungen gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in Erlangen-Höchstadt.

In Abstimmung mit den Gremien der Jugendhilfeplanung wurde folgende Förderrichtlinie weiterentwickelt und diese bildet die derzeitige Grundlage für die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit als Teilbereich des Sozialgesetzbuches VIII.

Strategieziele der Jugendhilfe für die kommunale Wahlperiode 2014 – 2020 im Landkreis Erlangen-Höchstadt:

1. Entwicklung einer eigenständigen kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik

Durch die Verabschiedung von Strategiezielen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in der kommunalen Wahlperiode 2014 – 2020 und eine stärkere Einbindung der Jugendhilfeplanung in die Arbeit der Kreisgremien über den Jugendhilfeausschuss hinaus soll die Entwicklung einer eigenständigen kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik im Landkreis Erlangen-Höchstadt maßgeblich gefördert und die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien auch vor



Die Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung bei der Klausur 2015

Foto: © Amt für Kinder, Jugend und Familie

dem Hintergrund der demografischen Entwicklung bei allen wichtigen strategischen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere sichert die Jugendhilfe

den Städten und Gemeinden in diesem Prozess bei Bedarf Unterstützung zu. Grundlage hierfür bildet die Vorlage der Konzeption der dynamischen, bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung Erlangen-Höchstadt im Kreistag.

2. Qualitätsentwicklung

Der junge Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf steht im Zentrum der Betrachtung. In Anbetracht stetig steigender Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Jugendhilfe ist es unabdingbar, Angebote und Hilfeprozesse auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen. Die größtmögliche Nachhaltigkeit der Angebote der Jugendhilfe im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird auf der Basis einer schrittweisen Konzeptionierung von Aufgabenbereichen und der Qualitätsentwicklung sowie regelmäßiger Evaluierung einzelner Angebote gewährleistet. Dabei orientiert sich die Jugendhilfe im Landkreis Erlangen-Höchstadt maßgeblich an den gültigen Fachstandards und beteiligt sich in Kooperation mit Partnerinstitutionen und Hochschulen aktiv an der Weiterentwicklung einzelner Teilbereiche der Jugendhilfe.

3. Beteiligung

Die Jugendhilfe im Landkreis Erlangen-Höchstadt sichert den Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreis größtmögliche Transparenz und Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen zu. Die Jugendhilfeplanung nutzt geeignete Methoden und Instrumente oder entwickelt gegebenenfalls lebendige, zielgruppen- und altersgerechte Formen, die zur direkten Meinungsäußerung motivieren und für die Beteiligten möglichst zeitnah konkrete Wirkungen erkennen lassen. Hierzu sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanzielle Förderungen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen, für die Weiterbildung von Fachkräften und für die Ergebnisumsetzung einzusetzen.

4. Inklusion

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Erlangen-Höchstadt sollen so gestaltet sein, dass allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen Zugang ermöglicht wird und Auswirkungen individueller Benachteiligungen reduziert werden. Um dies zu überprüfen, sollen alle Angebote des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie des Kreisjugendrings einem „Inklusionscheck“ unterzogen werden.

5. Migration

Bei der Überprüfung bestehender und bei der Planung und Konzeptionierung neuer Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien sollen die Belange von jungen Menschen und ihren Familien mit Migrationshintergrund in besonderem Maße berücksichtigt werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die helfen können, sprachliche und kulturelle Hürden oder Hemmnisse zu mindern und damit positive Teilhabe- und Entwicklungsbedingungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt zu schaffen.

6. Bildungsregion

Ausgehend von der Erkenntnis, dass wichtige Voraussetzungen für einen späteren Bildungserfolg bereits im frühen Kindesalter gelegt werden, gestaltet die Jugendhilfe die Weiterentwicklung unseres Landkreises zur Bildungsregion aktiv mit. Insbesondere soll eine breite Diskussion über die Definition des Bildungsbegriffes initiiert und die Bedeutung außerschulischer Bildung als Grundlage lebenslangen Lernens hervorgehoben werden. Durch flankierende Maßnahmen der Jugendhilfe und den bedarfsgerechten Ausbau der Frühen Hilfen und der Prävention sollen die Grundlagen für den Erhalt des Gütesiegels „Bildungsregion“ geschaffen und über die kommunale Wahlperiode hinaus dauerhaft gerechtfertigt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Jugendarbeit als Leistung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

§ 1 Abs. 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Angebote der Jugendarbeit sind gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII „Leistungen“ im Sinne des Gesetzes und nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB I „Sozialleistungen“ im Sinne des Sozialgesetzbuches, da das KJHG als besonderer Teil (Buch VIII) Bestandteil des Sozialgesetzbuches ist.

Angebote der Jugendarbeit stehen als Leistungen des SGB VIII selbstständig neben den sonstigen Leistungen der Jugendhilfe. Keinem der Leistungsbereiche ist ein Vorrang eingeräumt. Eine Zweiteilung der Jugendhilfeaufgaben in freiwillige und Pflichtaufgaben hat keine gesetzliche Grundlage. Freiwillig sind Aufgaben nur dann, wenn den Kommunen die Erfüllung der Aufgaben nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 11 SGB VIII: Jugendarbeit

1. Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

3. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- (1) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- (2) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- (3) innerdeutsche und internationale Jugendarbeit
- (4) Kinder- und Jugenderholung
- (5) Jugendberatung
- (6) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen



Internationale Jugendarbeit: Workcamp Teilnehmer vor dem Rathaus in Vestenbergsgreuth

Foto: © Kreisjugendring

Die im Bundesgesetz enthaltene Ermächtigung zum Erlass detaillierter landesrechtlicher Regelungen griff der Freistaat Bayern auf. Folgendes ist im AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) festgelegt:

Art. 30 AGSG: Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) 1Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. 2Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. 3Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. 4Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.
- (2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

- (3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Die „Soll-Vorschrift“ verpflichtet die Gemeinde, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Das „Soll“ ist als „Muss“ zu verstehen, wenn keine Umstände vorliegen, die den Einzelfall der Entscheidung als atypisch erscheinen lassen.

Damit werden Aufgaben der Jugendarbeit im gleichen Umfang und mit dem gleichen Verpflichtungsgrad wie es das SGB VIII für die Landkreise vorsieht, auf die Gemeinden übertragen.

Es besteht somit eine Doppelzuständigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit, wobei die Gesamtverantwortung zur Erfüllung des Gesetzes beim Landkreis (der öffentliche Träger der Jugendhilfe) verbleibt.

§ 12 SGB VIII: Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen

Gemäß § 12 Abs. 1 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. § 12 enthält daher eine besondere Grundlage für die Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen als Ergänzung zum § 4 Abs. 3 SGB VIII.

Die wesentlichen Faktoren, die eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne des § 12 ausmachen, beschreibt § 12 Abs. 2:

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Die Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und -gruppen ist eine Leistung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und somit auch keineswegs als freiwillig zu bezeichnen.

Hierbei ist die Stärkung der Selbsthilfe und Selbstorganisation klares Förderungsziel. Die Betonung der Selbsthilfe zielt auf eine (Wieder-)Herstellung von Basisnähe in der Jugendhilfe, die mit den Stichworten Betroffenenähe, Überschaubarkeit, Selbstgestaltung und Flexibilität umschrieben werden kann.

§ 74 SGB VIII: Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

...

- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeitstätten- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Um als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt zu werden, gibt es zwei Möglichkeiten. Jugendgruppen der landesweit tätigen Jugendverbände sind Mitglied im Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt bzw. können per Beschluss die Mitgliedschaft feststellen lassen. Örtliche Jugendgemeinschaften können nach mindestens einem Jahr Tätigkeit die Mitgliedschaft im Kreisjugendring beantragen. Mit der Aufnahme in den Kreisjugendring und damit in den Bayerischen Jugendring gelten die Jugendgemeinschaften als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Art. 20 BayKJHG).

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Mitglieder nicht älter als 27 Jahre alt sind.

Erwachsenenorganisationen können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und Art. 20 BayKJHG stellen. Im Bereich der Jugendarbeit ist Partizipation von jungen Menschen in selbst organisierten Gruppen Zielsetzung und Voraussetzung zugleich.

Der gesetzliche Auftrag, Jugendverbände zu fördern, verpflichtet den Landkreis im gleichen Maße wie die Gemeinden.

§ 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 wurde der § 72a des Sozialgesetzbuchs VIII geändert. Durch diese Veränderung soll sichergestellt werden, dass in der Jugendhilfe keine Personen eingesetzt werden, die einschlägig nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches vorbestraft sind. Daher gilt: Auch alle Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen in der Regel bei ihrem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Um dies sicherzustellen, hat der Landkreis Erlangen-Höchststadt die freien Träger der Jugendhilfe, Sportvereine, Feuerwehren, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Jugendverbände und die kreisangehörigen Gemeinden

aufgefordert, eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen, welche sicherstellen soll, dass die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse erfolgt. Eine Förderung der Träger kann nur erfolgen, wenn die Vereinbarung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie geschlossen worden ist.

Der Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt berät alle möglichen Träger der Jugendarbeit zum Themenbereich „Prävention sexueller Gewalt und Einsichtnahme in das Führungszeugnisse“. Der Kreisjugendring bereitet im Auftrag des Jugendamtes auch die Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII vor.

Der Landkreis Erlangen-Höchststadt fördert auf dieser Grundlage daher nur noch solche Organisationen, die mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen hat.



Kinderschutz in der Jugendarbeit
Foto: © Claus Mikosch/Fotolia.com

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit auf Grundlage des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

1. Rechtsgrundlagen der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Erlangen-Höchststadt fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände, Vereine und Organisationen nach folgenden Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden bzw. der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Alle Zuwendungen erfolgen ohne Rechtsanspruch.
- 1.2 Grundlage für die Förderung sind die §§ 11, 12 und 74 des SGB VIII. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen in Zusammenwirken mit Fördermitteln der Kommunen (siehe Art. 30 AGSG) und in Verbindung mit sonstigen Fördermöglichkeiten (Bezirk, Land, Bund, Europamittel) dazu beitragen, dass die Jugendverbände, Vereine und Organisationen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen können.
- 1.3 Leitgedanke bei der Erstellung der Richtlinien war zum einen der Grundsatz der Gleichbehandlung von Organisationen und Gruppen und zum anderen soll ein vielfältiges Angebot der Jugendarbeit sichergestellt werden.
- 1.4 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen werden stets als Fehlbedarfszuschüsse ausbezahlt.
- 1.5 Die jährlichen Budgets legt der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss fest.

- 1.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.
- 1.7 Gemeinden, Schulen, Schülergruppen, Organisationen der Flüchtlingsarbeit und Unternehmen können nur in Teilbereichen Förderanträge einreichen.
- 1.8. Es werden grundsätzlich nur Organisationen gefördert, die mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII abgeschlossen haben. Mit dem Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt, dem Musikrat, dem Nordbayerischen Musikbund, dem Sängerkreis Erlangen-Forchheim und vergleichbaren Organisationen ist zu vereinbaren, dass auch in diesen Bereichen nur Organisationen gefördert werden, die eine Vereinbarung nach § 72a abgeschlossen haben.

2. Förderbereiche

- 2.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 2.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit
- 2.3 Förderung von hauptberuflichem Personal in der Jugendarbeit
- 2.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit
- 2.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten in der Jugendarbeit
- 2.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- 2.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen
- 2.8 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
- 2.9 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten
- 2.10 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit
- 2.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt
- 2.12 Förderung der Kinderferienbetreuung
- 2.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt

3. Ausführungsbestimmungen

3.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit

3.1.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll Jugendgruppen, Sportvereine, Schützenvereine und musische Organisationen bei ihren qualifizierten verbandsspezifischen Angeboten unterstützen.



Pfadfinderstamm aus Uttenreuth

Foto: © DPSG Uttenreuth

3.1.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die musische Jugendarbeit wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend dessen Richtlinien gefördert. Die Sport- und Schützenvereine, Jugendorganisationen und örtlichen Jugendgemeinschaften werden über den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt gemäß dessen Richtlinien und der Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis gefördert. Der Antrag ist auf Formblatt einzureichen. Die Mitgliederzahlen der Sport- und Schützenvereine werden den Meldebögen an die Landesverbände entnommen.

3.1.3 Förderhöhe

Alle berechtigten Antragsteller beim Kreisjugendring erhalten pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung von höchstens 4 €. Der Musikrat legt den Fördersatz im Rahmen seines Gesamtbudgets selbst fest.

3.2 Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit

3.2.1 Förderzweck

Die Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit soll die Qualität von Jugendarbeit sicherstellen und das Prinzip der Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation in der Jugendarbeit unterstützen. Da alle im Folgenden aufgeführte Förderbereiche Qualifikation voraussetzen, soll insgesamt die Bereitschaft gestärkt werden, sich durch den Erwerb von Übungsleiterscheinen oder der bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card zu qualifizieren.

3.2.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.2.2.1 Übungsleiterzuschuss

Maßgeblich für diesen Zuschuss ist der prozentuale Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des

jeweiligen Vereins. Bei der Berechnung werden die gültigen Übungsleiterlizenzen des Vereins berücksichtigt. Das Jugendamt bewilligt den Zuschuss im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der Vereinspauschale durch den Freistaat Bayern.

3.2.2.2 Einsatz von Chorleitern und Dirigenten

Die Förderung von qualifizierten Chorleiterinnen und Chorleitern sowie von Dirigentinnen und Dirigenten wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt durchgeführt.

3.2.2.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Jede/r Mitarbeiter/in, welche/r im Abrechnungsjahr kontinuierlich für eine dem Kreisjugendring angeschlossene Jugendorganisation, für einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe oder innerhalb der Gemeindejugendarbeit aktiv als verantwortliche/r Leiter/in tätig war bzw. eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen geleitet hat, kann eine pauschale Erstattung seiner bzw. ihrer Kosten beantragen. Der/Die Antragsteller/in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card (Juleica) sein und nicht bereits einen anderen Kreiszuschuss (z. B. nach Pkt 3.2.2.1.) beantragt oder erhalten haben. Bei einer erneuten Ausstellung der Juleica muss der/die Antragssteller/in nachweisen, dass er/sie in den zurückliegenden 3 Jahren mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht hat. Die antragsberechtigten Personen müssen bis zum 31.03. für das Vorjahr unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes beim Kreisjugendamt den Zuschuss beantragen und bekommen diesen erstattet.

3.2.3 Förderhöhe

3.2.3.1 Übungsleiterzuschuss

Der Zuschussbetrag errechnet sich aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sowie der Summe aller gültigen Übungsleiterlizenzen und dem prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereines.



Der Landkreis fördert die Jugendarbeit der Sportvereine mit einer Pauschale und mit Übungsleiterzuschüssen.

Foto: © Deutscher Bundesjugendring

3.2.3.2 Einsatz von Chorleitern und Dirigenten

Die Förderhöhe legt der Musikrat im Rahmen seines Budgets selbst fest

3.2.3.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten:

Die Höhe der Erstattung beträgt höchstens 50 € pro Kalenderjahr.



Jugendleiter mit Juleica erhalten auf Antrag 50 € pro Jahr.

Foto: © Kreisjugendring

3.3 Förderung von hauptberuflichen Personal in der Jugendarbeit

3.3.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll in den Jugendfreizeitstätten des Landkreises für eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem hauptberuflichem Personal sorgen.

3.3.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten für eine zweite hauptberufliche pädagogische Fachkraft in Jugendfreizeitstätten (gemäß Definition im Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung), wenn die Einrichtung überörtliche Bedeutung hat, die Konzeption der Einrichtung ein vielfältiges Aufgabengebiet beinhaltet und in der Praxis auch umgesetzt wird. In der Jugendfreizeitstätte muss bereits eine sozialpädagogische Fachkraft (Vollzeit) tätig sein und von der zuständigen Gemeinde finanziert werden. Antragsberechtigt sind freie Träger, aber auch Gemeinden. Die Förderung von Gemeindegugendpflegerinnen bzw. -pflegern ist ausgeschlossen.

Die Förderung bewilligt der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss.

3.3.3 Förderhöhe

Die Förderung beträgt 50% der Personalkosten, aber höchstens 1/3 der Personalkosten einer Vollzeitstelle.

3.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit

3.4.1 Förderzweck

Sportvereine, Schützenvereine, Jugendverbände und Jugendgruppen sollen durch den Zuschuss ihre räumlichen Möglichkeiten für die Angebote der Jugendarbeit erweitern und verbessern können. Sie erhalten Zuschüsse für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung sowie Renovierung der Immobilien und Anlagen.

3.4.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.4.2.1 Sportanlagen und Sportbauten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Landratsamt eingehen.

Als maßgebliche Bausumme für die vom Landkreis zu fördernden Anlagen des Jugendsports wird der Teil der vom Bayerischen Landessportverband anerkannten Baukosten berücksichtigt, der dem prozentualen Anteil der jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins entspricht.

Anträge sind auf Formblatt zu stellen, der Bewilligungsbescheid des BLSV ist beizulegen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. In der Regel erfolgt die Auszahlung in mehreren jährlichen Raten.

3.4.2.2 Jugendräume, Jugendheime, Jugendfreizeitstätten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Landratsamt eingehen. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigelegt werden. Neubauten müssen grundsätzlich barrierefrei geplant sein. Bei Jugendräumen, die Teil einer Gesamtbaumaßnahme sind, muss vom Antragsteller eine detaillierte Berechnung des prozentualen Anteils der überwiegend der Jugendarbeit dienenden Räume an der Gesamtmaßnahme vorgelegt werden. Diese Summe ist maßgebend für die Berechnung des Zuschusses. Anträge sind auf Formblatt einzureichen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

3.4.2.3 Kleinrenovierungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt eingehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Kleinrenovierung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen. In Ausnahmefällen auch zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten zu diesem Zweck. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings.

3.4.3 Förderhöhe

3.4.3.1 Maßnahmen werden erst ab einer Bausumme von 2.500 € gefördert. Auf oben genannten Grundlagen werden Baumaßnahmen mit einem zuschussfähigen Betrag

von 2.501 € bis 20.000 €	mit 10%
von 20.001 € bis 100.000 €	mit 7,5%
von 100.001 € bis 400.000 €	mit 5%

gefördert, aber mindestens mit dem Höchstbetrag, der sich bei Anwendung der jeweils niedrigeren als der maßgeblichen Betragsgruppe errechnet.

Die Höchstfördersumme beträgt 20.000 €.

3.4.3.2 Werden bei einer Umbaumaßnahme spezielle Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit getroffen (z. B. Aufzüge, Rampen, Leitsysteme, Induktionsschleifen) können diese Kosten gesondert dargestellt werden. Hierzu

ist eine Stellungnahme des Behindertenbeauftragten des Landkreises einzuholen. Bei Zustimmung des Behindertenbeauftragten, werden diese Maßnahmen mit zusätzlich bis zu 50%, aber höchstens 20.000 € gefördert.

Umbauten und Renovierungen von Jugendräumen, die ausschließlich der Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit dienen, werden vom Landkreis mit 50% der maßgeblichen Investition gefördert, höchstens jedoch mit 20.000 €. Auch hier ist die Zustimmung des Behindertenbeauftragten des Landkreises erforderlich.

3.4.3.3 Bei Kleinrenovierungen ist eine Förderung nur möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € und höchstens 2.500 € betragen. Bei Maßnahmen über 2.500 € erfolgt eine Förderung nach 3.4.2.2. Bei Kleinrenovierungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten.

3.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten

3.5.1 Förderzweck

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um neue Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Besonders gefördert werden Projekte im Bereich der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit, Maßnahmen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Handicap und Angebote mit und für junge Zuwanderer

3.5.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist formlos mit Beschreibung des Projektes und einem Finanzierungsplan beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.



Die Renovierung von Jugendräumen in Baiersdorf wurden 2015 mit 700 € gefördert (Kleinrenovierung).

Foto: © Jugendorganisation Baiersdorf

3.5.3 Förderhöhe

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

3.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

3.6.1 Förderzweck

Die Gruppen und Verbände sollen angeregt werden, für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierte Aus- und Fortbildungen anzubieten bzw. diese zur Teilnahme an solchen Aus- und Fortbildungen aufzufordern.

3.6.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.6.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 8 € pro Lehrgangstag und Person. Die Förderhöchstsumme liegt bei 1.000 €. Bei Maßnahmen die nur einen Tag dauern beträgt die Förderung 4 € pro Person.

3.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen

3.7.1 Förderzweck

Die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiterausbildung soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen Jugendleiter/ilnnen gefördert werden, zusätzliche verbandsübergreifende Angebote der Aus- und Fortbildung wahrzunehmen.



Der Dekanatsjugendkonvent der Ev. Jugend Erlangen wurde 2016 mit ca. 1.000 € gefördert.

Foto: © Deutscher Bundesjugendring

3.7.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.8 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

3.8.1 Förderzweck

Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der non-formalen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist die außerschulische Jugendbildung durch die Strukturmerkmale Freiwilligkeit, Interessenorientierung und Selbstbestimmung.

Gefördert werden Angebote, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jede Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst weitgehende an der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung beteiligt werden.

3.8.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR muss darauf hinwirken, dass die Bildungsmaßnahme unter qualifizierter Leitung steht (Juleica oder fachbezogene Ausbildung).

3.8.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 8 € pro Tag und Teilnehmer/in bei einer Förderhöchstsumme von 1.000 €. Pro Seminarabend beträgt die Förderung 4 € pro Teilnehmer/in.

3.9 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten

3.9.1 Förderzweck

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.



Das jährliche Zeltlager der SOLI-Jugend Herzogenaurach mit 38 Teilnehmern wurde 2016 mit 680 € gefördert.

Foto: © R.K.V. Solidarität Herzogenaurach

3.9.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR muss darauf hinwirken, dass die Freizeitmaßnahmen unter qualifizierter Leitung stehen (Juleica). Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.9.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1.000 € bzw. 1.200 € (ab 10 Tage).

3.10 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit

3.10.1 Förderzweck

Den Gruppen und Verbänden soll mit der Förderung die Anschaffung von größeren Geräten und Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Sportgeräte.

3.10.2 Verfahren und Zuständigkeit

Pro Jahr wird pro Organisation ein Antrag gewährt. Dieser muss formlos mit Kostenvoranschlag bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.10.3 Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 33% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500 €.

3.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt

3.11.1 Förderzweck

Mit der Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände auf Kreisebene, werden die Struktur und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit in Bayern gestärkt und unterstützt.

3.11.2 Verfahren und Zuständigkeit

Nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss legt der Kreistag die Bedingungen und die Höhe der Förderung fest.

3.11.3 Förderhöhe

3.11.3.1 Förderung durch Personal

Zum Kreisjugendring wird ein Vollzeit beschäftigter Kommunaler Jugendpfleger als Geschäftsführer und eine Vollzeit beschäftigte Verwaltungskraft mit 80% der jeweiligen Arbeitszeit delegiert. Der Landkreis übernimmt auch die Kosten für die notwendigen Fortbildungen und Dienstreisen dieses Personals.



KREISJUGENDRING
ERLANGEN-HÖCHSTADT

3.11.3.2 Förderung von Sach- und Bewirtschaftungskosten

Der Kreisjugendring erhält für die Erledigung seiner satzungsgemäßen und für die ihm übertragenen Aufgaben Räumlichkeiten sowie die Ausstattung für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Ebenso Räumlichkeiten für die Lagerung von Material für die Jugendarbeit. Zusätzlich übernimmt der Landkreis die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb in dieser Geschäftsstelle.

3.11.3.3 Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben

Für die Durchführung von eigenen Maßnahmen und Angeboten erhält der Kreisjugendring eine jährliche Zuweisung.

3.12 Förderung der Kinderferienbetreuung

3.12.1 Förderzweck

Die Förderung der Kinderferienbetreuung soll den quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung in den Ferien für die im Landkreis Erlangen-Höchstadt lebenden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren unterstützen. Durch qualifizierte projektbezogene Bildungs- und Freizeitangebote in den Ferienzeiten wird ein qualifizierter Beitrag zur Umsetzung der Ziele des SGB VIII geleistet.



Die Kinderspielstadt Röbalino der Gemeinde Röttenbach wurde 2106 mit ca. 10.000 € gefördert.

Foto: © Hans von Draminski, Nordbayerische Nachrichten

3.12.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Nach Prüfung der Kriterien erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die Förderhöhe enthalten ist. Näheres regelt die Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

3.12.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 10 € pro Tag und Kind, wobei der Elternbeitrag pro Tag 9 € nicht überschreiten darf. Um auch Kindern mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezüglich Kosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.

3.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt

3.13.1 Förderzweck

Die Förderung zielt auf die Integration und Inklusion von jungen Menschen mit Migrationserfahrung und auf die Bekämpfung von Rassismus sowie politischen und religiösen Extremismen in allen Formen. Es sollen Maßnahmen zur Stärkung des Demokratiebewusstseins junger Menschen, Projekte zur politischen Bildung unterstützt werden. Zielsetzung ist es, die Chancen einer Gesellschaft der Vielfalt (Diversität) zu erkennen und zu nutzen.

3.13.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich oder über die Homepage „demokratie-und-vielfalt.net“ beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die Förderhöhe enthalten ist. Näheres regelt die Förderrichtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt“.

3.13.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt maximal 700 €. Um auch Teilnehmer/innen mit Behinderung oder Sprachbarrieren eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.



Kontakte und Adressen

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Landkreis:

Präventiver Jugendschutz,
Jugendbaumaßnahmen

Sportförderung

Jugend-Demokratiearbeit,

Förderung Kinderferienbetreuung

Maßnahmen der Jugendarbeit

Basisförderung

Aus- und Fortbildung

Anschaffungen,

Kleinrenovierungen

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Helmut Bayer 09131 803-156

helmut.bayer@erlangen-hoechstadt.de

Claudia Müller 09131 803-155

claudia.mueller@erlangen-hoechstadt.de

Helge Höppner 09131 803-144

helge.hoepfner@erlangen-hoechstadt.de

Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt

Traugott Goßler 09131 803-154

traugott.gossler@kjr-erh.de

Elif Yildiz 09131 803-155

elif.yildiz@kjr-erh.de

Bezirk Mittelfranken:

Gefördert werden: **Jugendleiterschulungen, pädagogische Betreuung** von Kinder- und Behindertenfreizeitaktivitäten oder sonstige Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung im Jugendbereich. der **Betrieb von Jugendeinrichtungen** mittelfränkischer Träger mit überörtlicher Bedeutung, in denen Jugendbildungsmaßnahmen für überwiegend Jugendliche aus dem Bezirk Mittelfranken durchgeführt werden. Des Weiteren besteht noch die Möglichkeit **Investitionen** für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen von Jugendeinrichtungen mittelfränkischer Träger mit überörtlicher Bedeutung, in denen Jugendbildungsmaßnahmen für überwiegend Jugendliche aus dem Bezirk Mittelfranken durchgeführt werden zu bezuschussen.

kulturreferat@bezirk-mittelfranken.de

Tel. 0981 46645004

Bezirksjugendring Mittelfranken:

Yvonne Schulz 0911 239809-0

info@bezirk-mfr.de

Bayerischer Jugendring:

Der BJR informiert über verschiedene Möglichkeiten zur finanziellen Förderung der bayerischen Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, des Kinder- und Jugendplans des Bundes und unter Drittmittel über weitere Angebote von Zuschussgeber/-innen. Sie finden Angebote zur Förderung der verschiedensten Maßnahmen und Aktivitäten in der Jugendarbeit und zur Unterstützung von Baumaßnahmen.

Bereichsleiter Förderung und Service Jürgen Krenss 089 5145830

krenss.juergen@bjr.de

www.bjr.de/themen/foerderung.html

Landratsamt
Erlangen-Höchstadt
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung
Marktplatz 6
91054 Erlangen

Telefon: 09131 803-259
Telefax: 09131 803-376

info@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de